

§ 17 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe ohne Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 9 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens je 10 Punkte und
2. in weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstündiger und höchstens fünf zweistündiger Fächer, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und davon in neun dieser Schulhalbjahresergebnisse mindestens jeweils 5 Punkte

erreicht worden sein.

(5) ¹Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 müssen die in den Fächern nach der [Anlage 7](#) für die gymnasiale Oberstufe sein. ²§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein. Das dritte Prüfungsfach muss mit zwei Ergebnissen berücksichtigt werden.

(7) § 15 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der [Anlage 9](#) eine Durchschnittsnote ermittelt.

(9) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten Durchgang und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.

§ 18 Zeugnis der Fachhochschulreife

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fach	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft ¹⁾	2

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist